

Sitzung vom 5. März 1997

524. Anfrage (Kosten bzw. Überschneidungen im Straf- und Massnahmenvollzug)

Kantonsrat Ulrich Welti, Küsnacht, hat am 9. Dezember 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der Strafvollzug des Kantons Zürich ist in das ostschweizerische Konkordat eingebettet, so dass Verurteilte ihre Strafen vorab in den Strafanstalten Pöschwies, Saxerriet und Realta zu verbüssen haben. Massnahmen (Art. 42–44 StGB; Art. 100bis StGB) werden teils in Strafanstalten, Kliniken und anderen stationären Institutionen bzw. ambulant vollzogen, wobei hier auch private und kirchliche Institutionen berücksichtigt werden. Im Bereich der stationären und ambulanten Massnahmen hat sich in den letzten Jahren zunehmend eine Konkurrenzsituation ergeben, wobei sich einzelne Institutionen über mangelnde Auslastungen beklagen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich bestens danke:

- 1.1 In welchen Strafanstalten lässt der Kanton Zürich Strafen vollziehen? Was kostet ein Insassentag, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Anstalten?
- 1.2 In welchen Institutionen lässt der Kanton Zürich Arbeitserziehungsmassnahmen vollziehen? Was kostet ein Insassentag, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Einrichtungen?
- 1.3 In welchen stationären Einrichtungen lässt der Kanton Zürich stationäre Massnahmen (Alkohol, Drogen, Massnahmen nach Art. 42 und 43 StGB) vollziehen? Was kostet ein Insassentag, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Einrichtungen?
2. Erachtet der Regierungsrat die jetzigen Strukturen als zeitgemäss?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, administrative Bereiche (nicht ASMV, sondern bezüglich Verwaltungsbereich der einzelnen Institutionen bzw. Einrichtungen) zusammenzulegen?
4. Können Straf- und Massnahmenvollzugskosten später von den Betroffenen ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn ein Betroffener in guten finanziellen Verhältnissen steht (beispielsweise eine begüterte Person, die in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden musste; ambulante Alkoholbehandlung) oder später zu grösseren Geldbeträgen kommt (Erbschaft usw.)? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg? Wenn nein: warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ulrich Welti, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Das Amt für Strafen- und Massnahmenvollzug weist Verurteilte primär in Institutionen im Kanton Zürich ein, soweit diese den gesetzlichen Voraussetzungen für die zu vollziehende Strafe oder Massnahme entsprechen. Fehlen entsprechende Einrichtungen im Kanton Zürich, werden solche der übrigen Kantone der ostschweizerischen Vereinbarung über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen berücksichtigt. Ein fehlendes Angebot, Platzprobleme oder spezielle Anforderungen im einzelnen Fall führen bei einem kleinen Anteil der Vollzugsfälle zur Einweisung in Institutionen in der übrigen Schweiz.

Freiheitsstrafen werden wie folgt vollzogen: Bei kurzen Strafen erfolgt eine Einweisung in ein zürcherisches Bezirksgefängnis oder eine der beiden Abteilungen für Halbgefängenschaft. Längere Freiheitsstrafen werden in den offenen Anstalten Saxerriet, Realta und Gmünden, bei rückfälligen sowie flucht- oder gemeingefährlichen Verurteilten in der Strafanstalt Pöschwies vollzogen. Zürcherische Verurteilte werden entsprechend den oben erwähnten allgemeinen Grundsätzen auch in die offenen Anstalten Witzwil im Kanton Bern und Wauwilermoos, Kanton Luzern, sowie gelegentlich in die freiburgische Anstalt Bellechasse und in die geschlossenen Strafanstalten Bostadel, Kanton Zug, Lenzburg, Kanton Aargau, Thorberg, Kanton Bern, Etablissements de la Plaine de l'Orbe, Kanton Waadt, und La Stampa, Kanton Tessin, eingewiesen. Der Strafvollzug für Frauen erfolgt für kurze Freiheitsstrafen in der Frauenabteilung des Bezirksgefängnisses Dielsdorf und sonst

in der bernischen Anstalt Hindelbank, ausnahmsweise im Frauengefängnis in Lonay, Kanton Waadt.

Für die Anstalten der ostschweizerischen Vereinbarung gelten einheitliche Kostgeldansätze pro Insassentag. Sie betragen seit dem 1. Januar 1997 Fr. 110 pro Tag in den Bezirksgefängnissen, Fr. 160 pro Tag in den offenen Strafanstalten und je nach Abteilung zwischen Fr. 280 und Fr. 500 in der Strafanstalt Pöschwies. Die Kostgeldansätze der übrigen erwähnten Anstalten, die von den beiden Vollzugskonkordaten der Nordwest- und Zentralschweiz bzw. demjenigen der Westschweiz, dem auch der Kanton Tessin angehört, für die beteiligten Kantone festgelegt werden, sind ähnlich, lassen sich aber nur beschränkt vergleichen, da dort teilweise Leistungen zusätzlich verrechnet werden, die bei den Ansätzen der ostschweizerischen Vereinbarung im Kostgeld inbegriffen sind.

Der Vollzug der Arbeitserziehung nach Art. 100bis StGB erfolgt in der eigenen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon und in der thurgauischen Anstalt Kalchrain, in Ausnahmefällen in der Anstalt Arxhof im Kanton Baselland. Für Uitikon und Kalchrain gilt ein Kostgeldansatz von Fr. 200 für die offenen und Fr. 300 für die geschlossenen Abteilungen. Die Anstalt Arxhof, die keine geschlossene Abteilung besitzt, verrechnet ein Kostgeld von Fr. 254.50 pro Tag.

Der Massnahmenvollzug erfolgt in einer Vielzahl von Institutionen. Gewohnheitsverbrecher und geistig Abnorme werden im Sinne der Art. 42 bzw. 43 Ziffer 1 Abs. 2 StGB in geschlossenen Strafanstalten zu den unter Ziffer 1 angeführten Ansätzen verwahrt. Für die Einweisung in eine Heilanstalt gemäss Art. 43 Ziffer 1 Abs. 1 StGB kommen nur psychiatrische Kliniken in Frage, primär die Klinik Rheinau. Dort wird je nach Abteilung eine Tagespauschale von Fr. 311 oder Fr. 522 verrechnet.

Der Vollzug von stationären Massnahmen bei Alkoholabhängigen erfolgt teilweise ebenfalls in psychiatrischen Kliniken mit Tagespauschalen ähnlicher Höhe sowie in der auf Alkoholtherapie spezialisierten Forel-Klinik in Ellikon, wo die Tagestaxe Fr. 368 beträgt. Massnahmen bei Drogenabhängigen werden zum kleineren Teil in psychiatrischen Kliniken und daneben in spezialisierten Einrichtungen vollzogen, wobei die Klinik Sonnenbühl im Kanton Zürich eine Tagespauschale von Fr. 328 und die Therapiestation Steinwies eine solche von Fr. 333 verrechnet. Daneben werden Massnahmen nach Art. 44 StGB bei Alkohol- und besonders bei Drogenabhängigen in einer Vielzahl weiterer Institutionen in der gesamten Schweiz vollzogen, wobei es dort fast durchgehend gelungen ist, für die Einweisung von zürcherischen Verurteilten Kostgeldansätze zu vereinbaren, die höchstens Fr. 250 pro Tag betragen.

Ambulante Massnahmen werden von Psychiatern, Psychologen und spezialisierten Therapeuten durchgeführt, und zwar sowohl von solchen, die freiberuflich tätig sind, wie von Mitarbeitern öffentlicher oder privater Institutionen. Es gelten dabei die üblichen Stundenansätze, die bei Rückerstattung durch die Krankenkassen angewendet werden.

Vor allem auf Betreiben des Kantons Zürich wurden in der ostschweizerischen Vereinbarung Kostgeldansätze festgelegt, die grösstenteils dem effektiven Aufwand der Anstalten und Gefängnisse entsprechen; beim Strafvollzug und bei den Massnahmen, die in Strafanstalten vollzogen werden, kann daher von einer zeitgemässen Regelung gesprochen werden. Bei den übrigen Massnahmen wäre eine Vereinheitlichung der Ansätze sinnvoll. Da hier aber der Betrieb von spezialisierten staatlichen Einrichtungen allein für den Vollzug strafrechtlicher Massnahmen einen übermässigen Aufwand verursachen würde, ist eine Zusammenarbeit mit Kliniken und Institutionen, die auch anderen Zwecken dienen, erforderlich. Diese oder ihre vorgesetzten Stellen sind nicht dazu bereit, für den Massnahmenvollzug, der mit besonderen Belastungen verbunden ist, günstigere Sonderregelungen zu treffen. Bei einem Teil der auf Drogentherapie spezialisierten Institutionen in anderen Kantonen, die für ihre Existenz auch auf Einweisungen von Verurteilten aus dem Kanton Zürich angewiesen sind, ist es gelungen, ein Kostgeldmaximum von Fr. 250 pro Tag durchzusetzen.

Möglichkeiten zur Zusammenfassung administrativer Bereiche bei den Gefängnissen und Anstalten der Justizdirektion bestehen lediglich bei den Bezirksgefängnissen und den Abteilungen für Halbgefangenschaft. Die unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen der Strafanstalt Pöschwies und der Arbeitserziehungsanstalt schliessen dort solche Schritte aus bzw. lassen davon kaum Vorteile erwarten. Erstmals wurde beim Flughafengefängnis ein Bezirksgefängnis und eine gleich grosse Abteilung für Ausschaffungshaft unter einer gemeinsamen Direktion zusammengefasst. Aufgrund der Erfahrungen mit diesem neuen Betrieb sowie mit der Unterstellung des Einstellbetriebes im ehemaligen Bezirksgefängnis

Bülach unter das Flughafengefängnis wird zu entscheiden sein, ob weitere Zusammenschlüsse bei den Bezirksgefängnissen vorzusehen sind.

§37 des Straf- und Vollzugsgesetzes ermöglicht die Rückforderung der Strafvollzugskosten bei Verurteilten, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. §38 sieht die gleiche Regelung für den Massnahmenvollzug und zudem die Beanspruchung von Versicherungs- und Krankenkassenleistungen vor, die beim Massnahmenvollzug in psychiatrischen Kliniken und bei Drogentherapien in ärztlich geleiteten Institutionen ausgerichtet werden. Beim Strafvollzug in Halbgefangenschaft erfolgt die Rückforderung auf dem Weg über das von den Betroffenen zu entrichtende Kostgeld. Beim Vollzug der übrigen Strafen und Massnahmen sind aber Verurteilte in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen so selten, dass die Rückforderung der Vollzugskosten nur in Einzelfällen möglich ist und keine nennenswerten Auswirkungen auf die Kosten des Straf- und Massnahmevollzuges hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi